



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

**Nur elektronisch**

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Bezirksämter
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

V M 2

Frau Fischer

Tel. +49 30 90139-3346

abau@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

22. Juni 2023

Nachrichtlich:

Über die jeweilige Fachverwaltung an:

- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Rundschreiben SenSBW V M Nr. 02 / 2023**

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs**

Bezug: 1) Rundschreiben SenSBW V M 02/2022 vom 11. April 2022

2) Rundschreiben SenSBW V M 03/2022 vom 4. Juli 2022

3) Rundschreiben SenSBW V M 04/2022 vom 21. Dezember 2022

Mit Rundschreiben SenSBW V M Nr. 02/2022 vom 11. April 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Mit Rundschreiben SenSBW V M Nr. 03/2022 vom 4. Juli 2022 erfolgte eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt. Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurden mit Rundschreiben SenSBW V M Nr. 04/2022 vom 21. Dezember 2022 ausgesprochen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Haupteingang Fehrbelliner Platz 2

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

Die Preise für die meisten Bauprodukte haben sich wieder stabilisiert, so dass die Sonderregelungen wie angekündigt, entsprechend der Regelungen des Bundes (Erlass Bll6 - 70437/9#4 vom 20. Juni 2023) zum 30. Juni 2023 auslaufen.

## I Neue Vergabeverfahren

### I.1 Rückkehr zum Regelverfahren

Ab dem 1. Juli 2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie V 225.H sowie V 225.V-I i.V.m. V 214.V-I der ABau zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie V 225 H bzw. Nummer 7.2 der Richtlinie V 214.V-I genannten Voraussetzungen vorliegen (Preisveränderungen in besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate), sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme). Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreisentwicklung genau zu beobachten.

### I.2 Formblatt V 2251 F „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 das Formblatt V 2251 F genutzt werden:

Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im Formblatt V 2251 F des bezuschlagten Angebots angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen.

Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob dieser der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis gemäß Formblatt V 2251 F des Bieters wirtschaftlich ist.

Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern. Bei Anwendung des Formblatts V 2251 F werden vom Bieter ggf. nicht angegebene Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung V 1210 F, V 1210e F, V 1211 F, V 1211e F, V 1212 F, V 1212e F unter Nr. I als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ V 211.H F, V 2111.H F, V 211.G F, V 2111.G F unter Nr. 3.2 sowie in V 211EU.HF; V 2111EU.H F, V 211EU.GF, V 2111EU.G F unter Nr. 3.3) und im Formblatt V 216.H F; V 216.G F; V 216.V-I F („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt V 2251 F“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt V 2251 F -

Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „V 2251 F - Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

### I.3 Hinweisblatt

Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln mit Formblatt V 2250 F oder mit Formblatt V 2252 F bitte ich, das jeweilige Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel auch künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen und den Ausschreibungsunterlagen beizufügen, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

### I.4 Einstellung der Fachserie 17, Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt

Die Richtlinien V 225.H und V 225.V-I, die Formblätter V 2250 F und V 2251 F sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt V 2251 F werden (redaktionell) angepasst, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Richtlinie, Formblätter und Hinweisblatt sind in der geänderten Fassung zu verwenden, sobald diese in geänderter Form vorliegen. Die redaktionelle Überarbeitung der genannten Richtlinien, Formblätter und Hinweise werden als Newsletter bekanntgegeben.

## II Laufende Vergabeverfahren

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus schätzen kann, aufgebürdet werden darf.

## III Bestehende Verträge

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge innerhalb der Grenzen von § 313 BGB oder § 58 LHO zulässig ist.

Die Ausführungen aus den Rundschreiben vom April 2022 und Juli 2022 stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Insbesondere wird nochmals betont, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten immer unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen.

#### IV Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zu seinem Widerruf.

#### V Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen. Darüber hinaus wird das Rundschreiben unter <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rundschreiben/vergabe-und-vertragswesen-abau/> eingestellt und durch den Newsletter des RS-Bau <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/mailman/listinfo/rs-bau> bekannt gegeben.

Im Auftrag

Pohlmann